

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
0831-0001#20			
Bitte immer an			

Sehr geehrte [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

Konkret haben Sie folgende Fragen gestellt bzw. Informationen angefordert:

- 1/6

Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr	Verkehrsanbindung Bus ab Hauptbahnhof Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis Haltestelle: Stadttheater/Schloss	Parkmöglichkeiten Behindertenparkplätze in der Regierungsstr. vor dem Oberlandesgericht Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss
---	--	--

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgdnord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“.

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

5. Bitte um Übermittlung möglicherweise bereits erteilter Genehmigungen (auf elektronischem Weg).
6. Auf welcher Grundlage wurden die Rodungen im Bereich „Zollstock“ vorgenommen?
7. Bitte um Einsichtnahme in die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, soweit diese bereits vorliegen bzw. Bitte um Übersendung der künftig noch eingehenden Stellungnahmen.

Ihre Anfrage ist als Informationsantrag nach § 11 Abs. 1 LTranspG zu bewerten.

Nach Prüfung Ihrer Anfrage kann ich Ihnen nach § 12 LTranspG bereits einen Teil der Informationen mitteilen. Eine Übermittlung der geforderten Unterlagen ist noch nicht möglich. Dazu im Einzelnen:

Zu 1.: Bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), Referat 21a, sind aktuell zwei Genehmigungsverfahren im Bereich der Verbandsgemeinde Nahe-Glan anhängig, zum einen für den Windpark Schweinschied und zum anderen für den Windpark Kirschrodt.

Zu 2.: Die Anträge sind am 24.06.2024 (Windpark Schweinschied) und am 13.11.2024 (Windpark Kirschrodt) eingegangen. Im Verfahren zum Windpark Kirschrodt sind die Antragsunterlagen noch nicht vollständig. Einige Fachstellen haben im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung weitere Unterlagen und Angaben gefordert, die noch nicht vorliegen.

Zu 3.: Ein ungefährer Zeitpunkt für den Abschluss der Verfahren ist aktuell nicht absehbar.

Zu 4. und 7.:

Die Antragsunterlagen im Verfahren zum Windpark Schweinschied liegen vollständig vor. Allerdings wird noch Zeit benötigt, um die geforderten Unterlagen zusammenzustellen.

Außerdem ist den betroffenen Dritten nach § 13 Abs. 1 LTranspG die Gelegenheit zu geben zu ihrer Anfrage Stellung zu nehmen. Die Frage ist, ob durch die Überlassung

der entsprechenden Dokumente Rechte an geistigem Eigentum oder an Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verletzt würden, durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten Dritter offenbart würden und / oder Informationen, die dem Statistikgeheimnis unterliegen offenbart würden.

Nach § 12 Abs. 3 LTranspG verlängert sich hiermit auch Ihre Frist zum Informationszugang um die Frist, die beteiligten Dritten nach § 13 S. 1 LTranspG zur Stellungnahme eingeräumt wird. Dies ist maximal ein Monat nach Beginn der Drittbeteiligung. Die Drittbeteiligung wird durchgeführt, sobald die Fachstelle die Unterlagen zusammengestellt hat. Über den Beginn der Drittbeteiligung werde ich Sie mit einem gesonderten Schreiben informieren.

Wann genau der Antrag zum Windpark Kirschrodt vollständig vorliegt, ist derzeit nicht abzusehen, da hierzu noch nicht alle Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange vorliegen und weitere Nachforderungen möglich sind.

Da die Antragsunterlagen noch nicht vollständig sind, können diese aktuell gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 LTranspG noch nicht herausgegeben werden.

Es steht es Ihnen aber frei, sich in regelmäßigen Abständen mit Verweis auf das Aktenzeichen 0831-0001#2025 [REDACTED] nach dem Sachstand des Verfahrens zu erkundigen.

Zu 5.: In der Vergangenheit erteilte Genehmigungen für den Bereich der Verbandsgemeinde Nahe-Glan können im Energieportal der SGD Nord unter folgendem Link abgerufen werden:

https://map1.sgd nord.rlp.de/kartendienste_rok/index.php?service=energieportal

Zu 6.: Die angefragten Informationen zu Rodungen im Bereich „Zollstock“ liegen der SGD Nord nicht vor, können aber bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach angefragt werden. Aufgrund der Übergangsregelung nach Art. 2 der 2. Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzrechtes vom 16.05.2023 ist für das Verfahren zum geplanten Windpark Zollstock die Kreisverwaltung Bad Kreuznach zuständig.

Bezüglich der Rodungen könnten möglicherweise auch das zuständige Forstamt Bad Sobernheim bzw. die Zentralstelle der Forstverwaltung über nähere Informationen verfügen.

Diese Entscheidung ergeht für Sie gebühren- und auslagenfrei.

Hinweis

Vorsorglich verweise ich Sie zusätzlich auf § 19 Abs. 2 LTranspG. Danach haben Sie die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu kontaktieren, wenn Sie ihr Recht auf Informationszugang nach dem LTranspG durch die vorliegende Entscheidung als verletzt ansehen.

Zudem weise ich Sie darauf hin, dass sämtliche Anfragen nach Transparenzrecht (nicht deren Inhalt) unter Angabe des Vor- und Zunamens in einem Verzeichnis aufgenommen werden, das bei dem bearbeitenden Referat geführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite <https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 - 56003 Koblenz

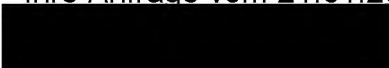


Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon: 0261 120-0
Telefax: 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

08.05.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
0831-0001#2025			
Bitte immer angeben			

Ihre Anfrage vom 21.01.2025 nach §§ 11 ff. Landestransparenzgesetz (LTranspG)



Sehr geehrte 
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mit Schreiben vom 21.01.2025,  im Namen Ihrer Mandantin Informationen zur Windenergieanlagen-Planung in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan angefragt.

Konkret haben Sie folgende Fragen gestellt bzw. Informationen angefordert:

1. Sind Verfahren betreffend Windenergieplanungen im Bereich der Verbandsgemeinde Nahe-Glan anhängig und wenn ja, welche?
2. Soweit Verfahren anhängig sind, unter welchem Datum sind die Anträge diesbezüglich eingegangen und wie ist der aktuelle Verfahrensstand?

1/7

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.:9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 1, 6-11,19,21,33,150,319,460,485
bis Haltestelle Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Parkplätze für Menschen mit Behinderung
in der Regierungsstraße vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

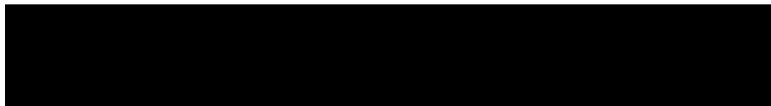
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

3. Soweit Verfahren anhängig sind, ist ein ungefährender Zeitpunkt für den Abschluss der Verfahren absehbar?
4. Bitte um Übermittlung der Antragsunterlagen (auf elektronischem Weg).
5. Bitte um Übermittlung möglicherweise bereits erteilter Genehmigungen (auf elektronischem Weg).
6. Auf welcher Grundlage wurden die Rodungen im Bereich „Zollstock“ vorgenommen?
7. Bitte um Einsichtnahme in die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, soweit diese bereits vorliegen bzw. Bitte um Übersendung der künftig noch eingehenden Stellungnahmen.

Ihre Anfrage ist als Informationsantrag nach § 11 Abs. 1 LTranspG zu bewerten.

Nach Prüfung Ihrer Anfrage haben Sie bereits die Informationen zu Fragen 1. bis 3., 5. und 6. mit Schreiben vom 11.02.2025 erhalten.

Nach erfolgter Durchführung der Drittbeteiligungsverfahren kann ich Ihnen zu den Fragen 4. und 7. mitteilen, dass Sie die gewünschte Information für den Windpark Schweinschied nach § 12 LTranspG über folgenden Link abrufen können:



Die Unterlagen (s. Link) sind passwortgeschützt auf der SGD-Cloud einzusehen. Ich bitte Sie um telefonische Abfrage des Passworts.

Die Unterlagen sind teilweise aufgrund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen betroffener Dritter i. S. d. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr.1 LTranspG geschwärzt.

Konkret zum Begriff „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ Folgendes:

„Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ sind auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (ständige Rechtsprechung des BVerwG, vgl. Beschlüsse vom 28.11.2013 – 20 F 11.12 und vom 27.04.2016 – 20 F 13.15).

Die Entscheidung, ob dies im Einzelfall anzunehmen ist, hat die Behörde zu treffen, die reine Behauptung des Unternehmens, dass dies so ist, reicht hingegen nicht aus.

Das genannte berechnete Interesse an der Nichtverbreitung besteht, wenn die Offenlegung der begehrten Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des jeweils betroffenen Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Schutzzweck des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist nämlich die Verteidigung der wirtschaftlichen Stellung des Betroffenen gegenüber den Marktkonkurrenten. Erforderlich ist demnach eine Wettbewerbsrelevanz der offenzulegenden Unterlagen, die darin zum Ausdruck kommen muss, dass die Information Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist.

Dabei kann eine Zugänglichmachung nicht nur dann verwehrt werden, wenn die begehrte Information für sich genommen bereits ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellt. Vielmehr gilt dies auch, wenn die offengelegte Information ihrerseits Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulässt (vgl. BVerwGE 135, 34 = NVwZ 2010, 189 Rdnr. 55). Die Einbeziehung von Rückschlussinformationen in den Geheimnisschutz hat das OVG Koblenz auf einzelne betriebliche Informationen „heruntergebrochen“ und festgestellt, dass bereits das Bekanntwerden von eher allgemein gehaltenen Angaben bei branchenspezifischem Fachwissen geeignet sein kann, Rückschlüsse auf sensible Informationen zu ziehen. So sei die Art einer gelagerten Stoffgruppe relevant, da aus ihr auf eine bestimmte Produktionsmethode geschlossen werden könne; die vorgehaltene Lagermenge eines bestimmten Stoffes sei von Bedeutung, da hieraus abgeleitet werden könne, welches Herstellungsverfahren ein Betrieb einsetze; und aus der Kenntnis der Größe der Apparate für die Herstellung könne auf die Produktionskapazität und damit die Lieferfähigkeit geschlossen werden. (Vgl. hierzu OVG Koblenz, Urteil vom 06.09.2012 – 8 A 10096/12; Nachinstanz; BVerwG v. 25.07.2013 – 7 B 45/12).

Insoweit kommt es darauf an, ob ein Durchschnittsfachmann ein solches „Geheimnis“ anhand des Informationszugangs ohne weiteres oder zumindest aufgrund anderer Informationen entschlüsseln kann (z. B. Lagerung bestimmter Mengen eines Stoffes als Information über Produktkapazitäten eines Unternehmens).

Der Begriff des Geschäftsgeheimnisses ist in § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18.4.2019 (GeschGehG) definiert und umfasst nicht nur kaufmännische, sondern auch betriebstechnische Informationen (vgl. insoweit so z. B. auch BVerwG, Beschluss vom 05.03.2020 – 20 F 3.19).

Darunter fallen z. B. Konstruktionsunterlagen, welche technisches Wissen enthalten, das die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebs des Inhabers einer Musterzulassung maßgeblich bestimmen kann (so BVerwG, Beschluss vom 11.10.2019 – 20 F 11.17).

Insoweit kann vorliegend Folgendes festgestellt werden:

In den von Ihnen angeforderten Unterlagen konnten zum Teil Betriebs- und werden. Außerdem unterliegen die Unterlagen teilweise dem Urheberrechtsschutz. Diese Einschätzung beruht auf den in den Unterlagen vorhandenen Vermerken zum Urheberrechtsschutz (VESTAS Proprietary Notice) und der Stellungnahmen einiger betroffener Dritter. Die entsprechenden Unterlagen wurden ebenso wie die in den Unterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 LTranspG unkenntlich gemacht (s. Link).

Dies wurde auch bei der gemäß § 17 LTranspG im Rahmen der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie nach den §§ 15 und 16 vorzunehmenden Abwägung zwischen den entgegenstehenden Belangen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Anspruch auf Informationszugang nach Maßgabe der in § 1 genannten Zwecke berücksichtigt. Dies folgt aus der besonderen Bedeutung des Landestransparenzgesetzes (vgl. § 1 LTranspG) für die Allgemeinheit, die es in jedem Fall zu wahren gilt. Hinter ihr muss das Informationsinteresse des Einzelnen, auch des einzelnen Gewerbetreibenden, zurückstehen. Allerdings überwiegen zum Teil auch der Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie der Schutz des Urheberrechts.

Diese Entscheidung ergeht für Sie gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz
oder
Postfach 20 03 61
56003 Koblenz

oder

2.) durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹
an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite <https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen
oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

¹Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweise

Vorsorglich verweise ich Sie zusätzlich auf § 19 Abs. 2 LTranspG. Danach haben Sie die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu kontaktieren, wenn Sie ihr Recht auf Informationszugang nach dem LTranspG durch die vorliegende Entscheidung als verletzt ansehen.

Zudem weise ich Sie darauf hin, dass sämtliche Anfragen nach Transparenzrecht (nicht deren Inhalt) unter Angabe des Vor- und Zunamens in einem Verzeichnis aufgenommen werden, das bei dem bearbeitenden Referat geführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

